

Erhebungen der Einsammlung von Transport- und Umverpackungen



2020

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 11/05/2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit</i>: Transport- und Umverpackungen• <i>Berichtszeitraum</i>: Kalenderjahr• <i>Periodizität</i>: Jährlich seit 1996• <i>Rechtsgrundlagen</i>: Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005, Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Inhalte der Statistik</i>: Eingesammelte Verpackungen nach Art, Menge und Verbleib• <i>Nutzerbedarf</i>: Bundes- bzw. Landesministerien, Umweltbundesamt, Verbände, Medien, Wissenschaft, Privatpersonen	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Konzept der Datengewinnung</i>: Dezentrale Befragung durch die statistischen Ämter der Länder• <i>Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung</i>: Befragung mittels Online-Fragebogen, Weiterleitung der Länderergebnisse an das Statistische Bundesamt• <i>Beantwortungsaufwand</i>: Gering	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit</i>: Hohe Genauigkeit	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Aktualität</i>: Die Bundesergebnisse der Jahresehebung werden in der Regel 16 - 17 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>zeitliche Vergleichbarkeit</i>: Hohe zeitliche Vergleichbarkeit	
7 Kohärenz	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Statistikübergreifende Kohärenz</i>: Neben der Erhebung der Einsammlung von Transport- und Umverpackungen werden nach § 5 Absatz 2 UStatG auch alle von privaten Endverbraucherinnen/Endverbrauchern zurückgenommenen Verkaufsverpackungen erhoben. Nach § 3 Absatz 2 UStatG wird die Erhebung über das Einsammeln von Hausmüll u. ä. im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr geregelt. Diese Erhebung umfasst lediglich die von Rücknahmesystemen gemäß § 14 Absatz 1 VerpackG, d. h. von Systembetreibenden eingesammelten Verpackungen.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Verbreitungswege</i>: Veröffentlichungen in Genesis-Online und durch Pressemitteilungen.	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Erhebung über die Einsammlung von Transport- und Umverpackungen wird jährlich durchgeführt und liefert Informationen über Aufkommen und Verbleib gebrauchter Transport-, Um- und bei gewerblichen oder industriellen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern angefallenen Verkaufsverpackungen nach Verpackungsarten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Bei der Erhebung über die Einsammlung von Transport- und Umverpackungen werden seit 1996 die Inhaberinnen und Inhaber oder Leitungen von Unternehmen und Einrichtungen befragt, die Entsorgungsleistungen für andere erbringen und Transport-, Um- oder Verkaufsverpackungen bei gewerblichen oder industriellen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern einsammeln oder von diesen entgegennehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt nach Bundesgebiet und Bundesländern ausgewiesen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 1996 jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Europäische Union: EU-Abfallstatistikverordnung - Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. EG Nr. L 332 vom 09. Dezember 2002) in der jeweils geltenden Fassung.
- Europäische Union: EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (ABl. EU Nr. L 312 vom 22. November 2008) in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrepublik Deutschland: Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrepublik Deutschland: Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten, werden grundsätzlich keine Angaben für weniger als drei Befragte (Einheiten) veröffentlicht. Darüber hinaus wird in den Fällen, in denen primär geheim zu haltende Angaben durch Differenzbildung errechnet werden können, die sekundäre Geheimhaltung durchgeführt, d. h. es erfolgt für diese gesperrten Ergebnisfelder eine Gegensperrung entweder innerhalb einer einzelnen Tabelle oder, wenn nötig, auch tabellenübergreifend.

Aufgrund der statistischen Geheimhaltung stimmen einzelne Summen nicht immer mit der Addition der dazugehörigen Einzelangaben überein.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Regelmäßige Sitzungen der Arbeitsgruppe Abfallstatistiken, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern einiger statistischer Ämter der Länder, sowie der Referentenbesprechung Umwelt, in der alle statistischen Ämter der Länder vertreten sind, dienen dem Erfahrungsaustausch und letztendlich der Optimierung sowohl der Abläufe der Statistiken als auch der Weiterentwicklung der Erhebungsformulare/Fragebogen. Bei Bedarf werden zusätzlich Fachleute aus Verbänden oder sonstigen Institutionen kontaktiert, die aus ihrer Sicht z. B. Fragebogenentwürfe beurteilen und Anregungen für Weiterentwicklungen geben können.

Die Prüfung der Qualität der Daten der einzelnen Berichtspflichtigen obliegt den jeweils zuständigen statistischen Ämtern der Länder (Nähere Informationen hierzu siehe Punkt 3 "Methodik").

1.8.2 Qualitätsbewertung

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, wird die Qualität der Ergebnisse als sehr hoch bewertet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Jährlich werden Art, Menge und Verbleib der eingesammelten Transport-, Um- oder bei gewerblichen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern eingesammelte Verkaufsverpackungen erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme verwendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Bei der Erhebung der Einsammlung von Transport- und Umverpackungen erfolgt die Erhebung nach Bundesländern und Verpackungsarten. Bei letzteren wird unterschieden zwischen Verpackungen für nicht schadstoffhaltige Füllgüter aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Metallen, Kunststoffen, Holz, Verbunden und sonstigen Materialien sowie Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter.

Definitionen

Endverbraucherin/Endverbraucher

Diejenigen, die die Waren in der an sie gelieferten Form nicht mehr weiter veräußern.

Private Endverbraucherinnen/Endverbraucher

Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberuflerinnen/Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1.100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können. Dieser Berichtskreis wird über die Erhebung der zurückgenommenen Verkaufsverpackungen der privaten Endverbraucherinnen und Endverbraucher befragt.

Schadstoffhaltige Füllgüter

Schadstoffhaltige Füllgüter ergeben sich aus § 3 Absatz 7 in Verbindung mit Anhang 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) in der jeweils geltenden Fassung.

Transportverpackungen

Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und bei den Vertreiberinnen/Vertreibern anfallen. Beispiele für Transportverpackungen sind Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, Kabeltrommeln, Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen,

Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen.

Umverpackungen

Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an die Endverbraucherinnen/Endverbraucher erforderlich sind und bei den Vertreiberinnen/Vertreibern anfallen. Zu den Umverpackungen zählen unter anderem Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen um zum Beispiel Flaschen, Dosen, Becher oder Tuben.

Verbunde

Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 % überschreitet.

Verkaufsverpackungen

Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern anfallen.

2.2 Nutzerbedarf

Ziel der Erhebung ist es, das Aufkommen und die Verwertung von Transport- und Umverpackungen zu dokumentieren.

Zu den Hauptnutzerinnen und -nutzern dieser Erhebung zählen die Bundes- bzw. Länderministerien, insbesondere die Fachressorts Umwelt sowie das Statistikamt der Europäischen Union (Eurostat). Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Medien, die Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute) und die interessierte Öffentlichkeit zu den Nutzerinnen und Nutzern der Abfalldaten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien oder Verbände gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Nach § 4 Absatz 1 BStatG besteht beim Statistischen Bundesamt ein Statistischer Beirat, der es in statistischen Fachfragen berät und die Belange der Nutzerinnen und Nutzer der Bundesstatistik vertritt.

Als Gremium des Statistischen Beirats tagt von Zeit zu Zeit der Fachausschuss Umwelt / Umweltökonomische Gesamtrechnungen beim Statistischen Bundesamt, zu dem wichtige Datennutzerinnen und Datennutzer, Verbände, Umweltbehörden und Eurostat eingeladen werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Inhaltlich werden die Erhebungsmerkmale im § 5 Absatz 2 UStatG festgelegt. Die Bestimmung der Berichtspflichtigen und die gesetzliche Auskunftspflicht regelt § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen der Unternehmen auskunftspflichtig.

Die Erhebung ist eine Totalerhebung ohne Abschneidegrenzen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral von den statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Mittels standardisierten Online-Fragebogen übermitteln die Auskunftspflichtigen ihre Daten an das für sie zuständige statistische Amt, wo die Daten zu einem Länderergebnis zusammengetragen werden. Aus den Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt anschließend das Bundesergebnis zusammen.

Ein Muster des Fragebogens TUV ist dem Qualitätsbericht als Anlage beigelegt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Es werden keine Imputationsmethoden angewandt. Bei fehlenden oder unplausiblen Angaben fragen die jeweiligen statistischen Ämter telefonisch oder per Mail bei den Auskunftgebenden nach.

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, ist eine Hochrechnung nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Der Berichtszeitraum umfasst ein volles Kalenderjahr. Bei dieser Erhebung gibt es keine saisonbedingten Effekte, also werden auch keine Saisonbereinigungsverfahren angewandt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Derzeit liegen keine näheren Angaben zum Beantwortungsaufwand vor.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse dieser Jahrerhebung als genau einzustufen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, liegen stichprobenbedingte Fehler nicht vor.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Fehlerquellen, die sich z. B. in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Fußnoten und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln können, wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen, eine sorgfältige Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilitätsprüfungen entgegengewirkt. Auch der Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres kann Anhaltspunkte für fehlerhafte Daten liefern. Über die Korrekturquote kann nur in den jeweiligen Landesämtern eine Aussage getroffen werden.

Die Pflege des Berichtskreises der Einsammlerinnen und Einsammler von Transport- und Umverpackungen liegt in der Zuständigkeit der statistischen Ämter. Die Schwierigkeit bei der Ermittlung des Berichtskreises besteht darin, dass das Einsammeln von nicht überwachungsbedürftigen Verpackungsabfällen keiner besonderen Genehmigung bedarf und es bislang auch kein zentrales Register gibt, in dem die Einsammlerinnen und Einsammler registriert sind. So sind u. a. aufwändige Recherchen im Internet, in Branchenverzeichnissen oder auch im Handelsregister erforderlich.

Insgesamt wird der Berichtskreis als recht vollständig eingeschätzt. Echte Antwortausfälle sind bei dieser Erhebung selten. Je nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden die Bundesländer über das Verfahren.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

4.4.2 Revisionsverfahren

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

4.4.3 Revisionsanalysen

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebungsunterlagen werden zu Anfang des Folgejahres des jeweiligen Berichtsjahres von den statistischen Ämtern der Länder versendet. Die Bundesergebnisse der Jahrerhebung werden ca. 16 - 17 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. Vorläufige Ergebnisse werden nur dann erstellt, wenn zu erwarten ist, dass die zur Verfügung gestellten Daten noch revidiert werden.

5.2 Pünktlichkeit

In den letzten Berichtsjahren gab es keine nennenswerten Verzögerungen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die jährliche Erhebung wird in allen Bundesländern und nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Über die Jahre ist eine relativ hohe Vergleichbarkeit der Ergebnisse gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Eine weitere Erhebung über die Einsammlung von Verpackungen nach § 5 Absatz 2 UStatG ist die Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen der privaten Endverbraucherinnen und Endverbraucher.

Während in der Erhebung über die Einsammlung von Verpackungen nach § 5 Absatz 2 UStatG die Transport- und Umverpackungen einschließlich der im Gewerbe anfallenden Verkaufsverpackungen sowie der Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter erhoben werden, werden in der Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen die bei den privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen) angefallenen Verkaufsverpackungen abgefragt. Die Ergebnisse beider Erhebungen können zu einem Gesamtaufkommen an als Abfall anfallenden Verpackungen addiert werden. Pfandpflichtige Einwegverpackungen sind allerdings in beiden Erhebungen nicht enthalten.

Im Rahmen der Erhebung über die Abfallentsorgung nach § 3 Absatz 1 UStatG (AE-Erhebung) werden u. a. auch Verpackungen erhoben. Im Gegensatz zu den beiden Verpackungserhebungen nach § 5 Absatz 2 UStatG werden in der AE-Erhebung die Verpackungen nach den Abfallschlüsseln des Europäischen Abfallverzeichnisses erhoben. Die im Rahmen der AE-Erhebung ermittelten Verpackungsmengen können daher nicht direkt mit den Ergebnissen der Verpackungserhebungen verglichen werden. Abweichungen sind auch auf die unterschiedlichen Berichtskreise zurückzuführen. Während bei der Erhebung über die Einsammlung von Transport- und Umverpackungen die Inhaberinnen und Inhaber oder Leitungen von Unternehmen und Einrichtungen, die Transport-, Um- oder Verkaufsverpackungen bei gewerblichen oder industriellen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern einsammeln, befragt werden (s. Kapitel 1.2), werden die Daten der AE-Erhebung bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen erhoben.

Die Erhebung über Haushaltsabfälle (bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern) nach § 3 Absatz 2 UStatG erfasst die bei den Haushalten angefallenen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassenen Haushaltsabfälle einschließlich der Verpackungen der Dualen Systeme. Bei dieser Erhebung werden die obersten Abfallbehörden der Länder befragt. Die Darstellung der Verpackungsabfälle erfolgt hier - wie auch bei der AE-Erhebung - nach den Abfallschlüsseln des Europäischen Abfallverzeichnisses. Ein direkter Vergleich der Angaben zu den Verpackungsabfällen in den beiden Erhebungen über die Einsammlung von Verpackungen nach § 5 Absatz 2 UStatG und über Haushaltsabfälle nach § 3 Absatz 2 UStatG ist daher aufgrund der unterschiedlichen Erhebungskriterien nicht möglich.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung über die Einsammlung und Rücknahme von Verpackungen ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Bei Bedarf werden die Ergebnisse der Erhebung in Form einer Pressemitteilung der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt.

Veröffentlichungen

Über die Datenbank GENESIS-Online stehen Ergebnisse zur Erhebung der Einsammlung von Transport- und Umverpackungen in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

Themen »> 3 Wohnen, Umwelt »> 32 Umwelt »> 321 Abfallwirtschaft »> 32131 Erhebung der Einsammlung von Transport- und Umverpackungen.

Online-Datenbank

Siehe unter "Veröffentlichungen"

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland. Diese können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Methodenpapiere liegen nicht vor.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Es erfolgt keine Bekanntgabe im Veröffentlichungskalender.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Es erfolgt keine Bekanntgabe im Veröffentlichungskalender.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Es erfolgt keine Bekanntgabe im Veröffentlichungskalender.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Es gibt keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

Erhebung über das Einsammeln von Transport- und Umverpackungen 2020

TUV

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** auf Seite 2 des Fragebogens.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Bitte nur Verpackungen angeben, die selbst eingesammelt wurden (Vermeidung statistischer Doppelzählungen).

Unternehmen, die den Auftrag zur Einsammlung haben, aber die Einsammlung von Dritten (Subunternehmen) durchführen lassen, melden nicht die von Dritten eingesammelten Mengen, sondern nur die selbst eingesammelten Mengen.

Subunternehmen melden die von ihnen selbst eingesammelten Mengen.

Für jedes Bundesland, in dem eingesammelt wurde, ist ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Anzugeben sind:

– Verpackungen für nicht schadstoffhaltige Füllgüter

- Transportverpackungen (einschließlich ausgesonderter Transportverpackungen aus Mehrwegsystemen)
- Umverpackungen (einschließlich ausgesonderter Umverpackungen aus Mehrwegsystemen), sofern sie nach Gebrauch typischerweise **nicht** beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen
- Verkaufsverpackungen gewerblicher und industrieller Endverbraucher

– Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter

Nicht anzugeben sind:

- Systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen, die im Rahmen von Branchenlösungen nach § 8 Absatz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) oder von Systemen im Sinne des § 3 Absatz 16 Satz 1 VerpackG eingesammelt werden. Diese werden von den Branchenlösungen und Systemen gesondert erfragt.
- Umverpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden und bei diesem nach Gebrauch als Abfall anfallen.
- die innerbetriebliche Sammlung von Verpackungen (z. B. innerhalb von Kaufhäusern oder Industriebetrieben).

Zusätzliche Erläuterungen

Transportverpackungen

sind Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind. Beispiele für Transportverpackungen sind Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, Kabeltrommeln, Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen.

Umverpackungen

sind Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten, das sind Einheiten aus Ware und Verpackung, ent-

halten und entweder dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder lediglich zur Bestückung der Verkaufsregale dienen. Zu den Umverpackungen zählen u. a. Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen, z. B. um Flaschen, Dosen, Becher oder Tuben.

Verpackungen gewerblicher und industrieller Endverbraucher

sind Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim gewerblichen und industriellen Endverbraucher anfallen. Endverbraucher ist derjenige, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Die Angaben sind getrennt nach Bundesländern, in denen gesammelt wurde, zu machen. Bitte tragen Sie hier das Bundesland ein, in dem Sie eingesammelt haben. Wurde in mehr als einem Bundesland gesammelt, fordern Sie bitte von diesem Vordruck eine entsprechende Anzahl von Exemplaren bei Ihrem statistischen Amt nach oder fertigen Sie Kopien an und füllen Sie für jedes Bundesland einen gesonderten Bogen aus.
- 2** Bei Abgabe an Zwischenlager oder Sammelstellen bitte Zuordnung gemäß voraussichtlicher Zweckbestimmung (entweder Sortierung oder Verwertung) vornehmen.
- 3** Die Summe der Spalten 01 bis 04 muss der Zahl in Spalte 05 entsprechen.
- 4** Falls Sie Metallverpackungen gemischt einsammeln, teilen Sie diese Menge bitte anteilig auf die laufenden Nummern 03 bis 05 auf.
- 5** Verbunde sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 % überschreitet.
- 6** Schadstoffhaltige Füllgüter sind die in Anlage 2 VerpackG näher bestimmten Füllgüter.

Art, Menge und Verbleib der eingesammelten Transport- und Umverpackungen 2020

Eingesammelt im Bundesland **1**

Lfd. Nummer	Verpackungsarten	Eingesammelte Menge				Insgesamt 3
		Abgabe an Sortieranlagen (betriebs eigene und -fremde) 2		Abgabe an Verwerterbetriebe (einschließlich Altstoffhandel) 2		
		im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland	
		volle Tonnen				
		01	02	03	04	05

Verpackungen für nicht schadstoffhaltige Füllgüter aus

01	Glas	_____	_____	_____	_____	_____
02	Papier, Pappe, Karton	_____	_____	_____	_____	_____
03	eisenhaltigen Metallen 4	_____	_____	_____	_____	_____
04	Aluminium 4	_____	_____	_____	_____	_____
05	sonstigen Altmetallen, Metallverbunden 4	_____	_____	_____	_____	_____
06	Kunststoffen	_____	_____	_____	_____	_____
07	Holz	_____	_____	_____	_____	_____
08	Verbunden 5	_____	_____	_____	_____	_____
09	nicht sortenrein erfassten Verpackungen, sonstigen Verpackungen	_____	_____	_____	_____	_____

Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter

10	Verpackungen für schad- stoffhaltige Füllgüter ... 6	_____	_____	_____	_____	_____
----	--	-------	-------	-------	-------	-------

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erhebung über das Einsammeln von Transport- und Umverpackungen 2020

Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über das Einsammeln von Transport- und Umverpackungen wird bei Unternehmen durchgeführt, die Transport- und Umverpackungen, Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sowie Verkaufsverpackungen bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern getrennt einsammeln oder von diesen entgegennehmen. Die Ergebnisse dieser Erhebung liefern Informationen über Art, Menge und Verbleib der Verpackungen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu §5 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach §11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen §15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen §11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach §15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.